

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2223 064

26

Bestimmungen über die Vertretung des Reichsfiskus im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung v. 18. März 1922, Zentralbl. f.d. Deutsche Reich 1922, 153, Reichssteuerverbl. 1922, 131, idF v. 2. Februar 1939, DJ 1939, 392, i.V.mit dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 7. Februar 1957, V B 6-0 4432 - 1/57; Allgemeines KriegsfolgenG v. 5. November 1957, BGBI I 1747, §§ 3, 27, 29; ZPO §§ 51, 56 Abs. 1

- a) Zur Frage der gesetzlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen auf Feststellung nach § 3 AKG.
- b) Unter "Bereich", innerhalb dessen nach der Vertretungsordnung die dort genannten Behörden zur Vertretung des Bundesfiskus im Geschäftsbereich der Bundesfinanzverwaltung zuständig sind, ist nicht nur allein der örtliche Zusammenhang (örtliche Zuständigkeit), sondern zugleich der gegenständliche Zusammenhang (sachliche Zuständigkeit) zu verstehen, in dem der geltend gemachte Anspruch zu dem von den genannten Behörden verwalteten Vermögen steht.

BGH, Urt. v. 22. November 1962 III ZR 221/61 OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet
am 22. November 1962
Haide
Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft in Firma "Bi- L-",
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesell-
schafter, Carlos Henrique No-, H-A-,
G-E-str.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die B- (Bu-),
v- d- d- P- d- O-
in H-, H-,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 29. September 1961 wird zurückgewie-
sen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Reederei. Ihr im Schiffsregister des Amtsgerichts H. eingetragener Dampfer (D.) "Ha", der in K lag, wurde am 2. September 1946 von den Besatzungsmächten in Besitz genommen und nach Antwerpen überführt, wo die deutsche Besatzung von Bord ging. Über die Beschlagnahme und Ablieferung belegte der Kapitän des Schiffes Verklärung vor dem Amtsgericht H. Das Schiff, das in den Listen der "Interalliierten Reparationsagentur" (IARA) unter der Nummer geführt war, wurde einer belgischen Reederei überschrieben.

Unter dem 23. Dezember 1958 meldete die Klägerin bei der O. H. unter Berufung auf das Allgemeine Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 -AKG - (BGBl I, 1747) u.a. den Verlust des D. "Ha" als Schaden an. Mit Schreiben vom 29. September 1959 erwiderte die O. H. hierauf, daß gemäß § 3 Abs.1 Ziff.2 AKG Schäden, wie sie von der Klägerin geltend gemacht würden, einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten seien und daher dem Antrage zur Zeit nicht entsprochen werden könne, sondern die vorgesehene gesetzliche Regelung abgewartet werden müsse. Das Schreiben enthält noch weiterhin einen Hinweis auf die Härteregelung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes mit dem Anheimgenben einer entsprechenden Antragstellung und die Rechtsmittelbelehrung, daß es der Klägerin bei anderer Rechtsauffassung unbenommen bleibe, wegen des von ihr behaupteten Anspruchs Klage zu erheben, diese Klageerhebung aber nach § 29 AKG nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor dem nach der Natur der Ansprüche zuständigen Gericht möglich sei. Eine Klageerhebung durch die Klägerin innerhalb dieser Frist ist nicht erfolgt.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe wegen des Ver-



lustes dieses Schiffes ein Anspruch gegen die beklagte B. nach den Grundsätzen der Enteignung oder Aufopferung zu. Außerdem, so meint sie, sei der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Geschäftsführung ohne Auftrag sowie aus völkerrechtlichen Gesichtspunkten herzuleiten, wobei allerdings die Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs dem Gesetzesvorbehalt des § 3 AKG unterliege.

Sie hat beantragt,

festzustellen, daß die Klägerin einen Anspruch gegen die Beklagte habe, der Klägerin für den aus der Ablieferung des D. "Ha." zu Reparationszwecken erwachsenen Vermögensverlust in Höhe des Wertes einzustehen, den der D. "Ha." am Verlusttage gehabt habe, wobei die Art und Weise der Erfüllung dieses Anspruchs dem Gesetzesvorbehalt nach § 3 AKG unterliege,

hilfsweise,

festzustellen, daß der Klägerin aus der Ablieferung des D. "Ha." zu Reparationszwecken ein dem Gesetzesvorbehalt nach § 3 AKG unterliegender Anspruch gegen die Beklagte auf Wertersatz aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, auf Entschädigung nach den Grundsätzen der Enteignung oder Aufopferung, auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag und auf Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der in den Art. 3 und 5 des 6. Teiles des Überleitungsvertrages übernommenen Verpflichtungen zusteht.

Die beklagte B. hat um Klagenabweisung gebeten. Sie hat die Einrede der mangelnden gesetzlichen

Vertretung sowie der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts erhoben und dazu ausgeführt: Nach den noch heute geltenden "Bestimmungen über die Vertretung des Reichsfiskus im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung" (Vertretungsordnung vom 18. März 1922 idF vom 2. Februar 1939 - abgedruckt in DJ 1939, 392 - sei nicht der Oberfinanzpräsident, sondern der Bundesminister der Finanzen zur Vertretung der B [REDACTED] befugt. Die Regelung von Reparationsschäden gehöre zum Aufgabenbereich des Bundesministers der Finanzen, da dieser Fragenkomplex von erheblicher Tragweite sei und seine Bearbeitung in einer Hand liegen müsse. Der Bundesminister der Finanzen habe auch keine besondere Anordnung erlassen, daß dieser Fragenkomplex zum Bereich der O [REDACTED] gehöre, und habe auch nicht die Prozeßführung durch die O [REDACTED] genehmigt.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren vor dem Landgericht gestellten Antrag weiter.

Die beklagte B [REDACTED] bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Da der § 56 ZPO die Amtsprüfung für den Nachweis der gesetzlichen Vertretung (§ 51 ZPO) vorschreibt und diese Prüfung jeder Sachprüfung und sogar der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges vorauszugehen hat (RG JW 1923, 122) und in jeder Lage des Verfahrens, selbst in der Revisionsinstanz, geboten ist, hat das Berufungsgericht mit Recht zuerst auf die Prüfung dieser Frage abgestellt. Es hat dabei, wie die folgenden Ausführungen ergeben, mit

Recht die Klage abgewiesen, weil die beklagte B [REDACTED] mangels Vertretungsbefugnis des Oberfinanzpräsidenten in H [REDACTED] im Prozeß nicht ordnungsmäßig vertreten ist.

I.

Unrichtig ist zunächst die Ansicht der Revision, eine Klageabweisung wegen nicht ordnungsgemäßer gesetzlicher Vertretung hätte, selbst wenn man den Bundesminister der Finanzen und nicht den Oberfinanzpräsidenten als gesetzlichen Vertreter ansehen wollte, schon deshalb nicht erfolgen dürfen, weil die Klägerin in der vor dem Landgericht eingereichten Klage sowohl den Bundesminister der Finanzen als auch den P [REDACTED] d. O [REDACTED] in H [REDACTED] als gesetzlichen Vertreter der beklagten B [REDACTED] benannt habe und das Gericht die Klage an den gesetzlichen Vertreter habe zustellen wollen. Dem Bundesminister der Finanzen sei aber die Klageschrift vorgelegt worden, und der Vertreter des Bundesministers der Finanzen, Ministerialrat Dr. F [REDACTED], sei auch bereits im ersten Verhandlungstermin vor dem Landgericht erschienen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß das Landgericht die Klage nur der O [REDACTED] H [REDACTED] zugestellt hat, also nach dem Klagerubrum davon ausgegangen ist, daß der Oberfinanzpräsident als gesetzlicher Vertreter der Klägerin bezeichnet sei. Dies hat auch dem Willen der Klägerin entsprochen; denn wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt, hat sie auf Befragen ausdrücklich erklärt, sie wolle geltend machen, der Bundesminister der Finanzen habe seine Vertretungsbefugnis auf den Oberfinanzpräsidenten "delegiert

Die Klägerin hat mithin nach ihrem eigenen Vorbringen nicht wahlweise oder nebeneinander den Bundesminister der Finanzen und den Oberfinanzpräsidenten in H [REDACTED] als ge-

gesetzliche Vertreter benannt. Bei gesetzlicher Vertretung durch den Bundesminister der Finanzen wäre gemäß § 18 ZPO das Landgericht Bonn als allgemeiner Gerichtsstand des Fiskus örtlich zuständig gewesen. Vor diesem Gericht wollte die Klägerin, wie sie vor dem Revisionsgericht ausdrücklich vorgetragen hat, aber gerade nicht ihre Klage erheben. Entsprechend der an die Oberfinanzdirektion erfolgten Klagezustellung ist daher Rechtsanwalt Dr. Hasche auch nur als Prozeßbevollmächtigter des Oberfinanzpräsidenten und nicht als Prozeßbevollmächtigter des Bundesministers der Finanzen aufgetreten. Das ergibt sich eindeutig daraus, daß er in erster Linie die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Oberfinanzpräsidenten erhoben hat. Eine solche Einrede hat er nur als Prozeßbevollmächtigter des Oberfinanzpräsidenten erheben können. Dafür aber, daß er den weiterhin gestellten Klageabweisungsantrag auch als Prozeßbevollmächtigter des Bundesministers der Finanzen gestellt haben sollte, sind keinerlei Anhaltspunkte gegeben. Die Klage war dem Bundesminister der Finanzen nicht zugestellt worden, so daß er zur Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten keine Veranlassung hatte. Dabei ist es unerheblich, daß die Klage dem Bundesminister der Finanzen vorgelegt worden ist und er einen Ministerialbeamten zum Verhandlungstermin entsandt hat. Dies spricht allenfalls für sein Interesse an dem gegen die ihm unterstellte Behörde geführten Rechtsstreit, läßt aber nicht die Schlußfolgerung zu, daß er auch durch Rechtsanwalt Dr. Hasche vertreten sein wollte.

Anders wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Bundesminister der Finanzen den Oberfinanzpräsidenten in Hasche ermächtigt hätte, den Rechtsstreit in seinem Namen zu führen, oder wenn er die Prozeßführung des Oberfinanzpräsidenten genehmigt hätte (s.hierzu das Urteil des erkennenden Senats vom 15.März 1962 III ZR 211/60 S.7 u.8).

Für eine Ermächtigung oder Genehmigung sind aber irgendwelche Anhaltspunkte nicht gegeben. Aus der Sachlage ergibt sich vielmehr das Gegenteil.

Das Landgericht und das Berufungsgericht sind daher mit Recht davon ausgegangen, daß in den Rechtsstreit nur der Oberfinanzpräsident in H [REDACTED] als gesetzlicher Vertreter der beklagten B [REDACTED] eingeführt worden ist.

II.

Beide Parteien gehen übereinstimmend davon aus - was sich bei der Klägerin bereits aus dem von ihr gewählten Klagerubrum ergibt -, daß der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch in den Geschäftsbereich der Bundesfinanzverwaltung fällt. Die Klägerin ist jedoch der Ansicht, daß als befugter Vertreter der beklagten B [REDACTED] in diesem Rechtsstreit der Oberfinanzpräsident in H [REDACTED] anzusehen sei, während die beklagte Bundesrepublik als ihren für den Rechtsstreit befugten Vertreter den Bundesminister der Finanzen bezeichnet.

Die Frage, ob der hier geltend gemachte Anspruch in den Geschäftsbereich der Bundesfinanzverwaltung fällt oder nicht, kann offen bleiben. Fällt er nicht in diesen Geschäftsbereich, so liegt kein Anhalt dafür vor, inwiefern der Oberfinanzpräsident in H [REDACTED] zur Vertretung der beklagten B [REDACTED] berufen ist. Gehört der Anspruch aber in den Geschäftsbereich der Bundesfinanzverwaltung, ergibt sich hieraus nicht die Vertretungsbefugnis der Oberfinanzdirektion in H [REDACTED], wie im folgenden ausgeführt werden wird.

III.

1.) Bei der Prüfung, ob der Bundesminister der Fi-

Kf

nanzen oder der örtlich zuständige Oberfinanzpräsident zur Vertretung der B [REDACTED] im vorliegenden Fall berufen ist, geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, es sei heute allgemein anerkannt, daß jeder Bundesminister befugt sei, für seinen Geschäftsbereich die Vertretung des Fiskus allgemein oder für den Einzelfall nachgeordneten Behörden zu übertragen; derartige Anordnungen seien auch in großer Zahl ergangen.

Es handelt sich hierbei um den Ausfluß der nicht gesetzlich eingeschränkten Organisationsgewalt der einzelnen Bundesminister, die gemäß Art. 65 GG ihren Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung leiten. Ist aber der Bundesfinanzminister im Rahmen seiner Organisationsgewalt befugt, die Vertretung des Fiskus in seinem Geschäftsbereich zu regeln (in der Regel in Form eines Erlasses), so kann es keinen Unterschied machen, ob er diese Regelung selbst in Form eines neuen Erlasses trifft oder ob er einen noch aus der Zeit des Deutschen Reiches stammenden Erlass für weitergeltend erklärt (vgl. Giese-Schunck, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 1960, Anm. II zu Art. 65; Stein-Jonas-Schönke, ZPO 18. Aufl. § 18 Anm. II; Staudinger-Coing, BGB 11. Aufl. Vorbem. 53a a) und e) vor § 164).

Die Erklärung einer solchen Weitergeltung ist aber durch den Bundesfinanzminister erfolgt. In seinem Erlass vom 7. Februar 1957 - V B/6-01432-1/57- wird hierzu bestimmt:

"Prozeßführung:

1.) Grundsätzliche Regelung:

Es werden, wie bisher, lediglich die Rechtsstreitigkeiten des Bundesfinanzministeriums von meinem Hause selbst geführt. Alle übrigen Verfahren dagegen führen in Anwendung der Bestimmungen über die Ver-

tretung des Reichsfiskus im Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung vom 18. März 1922 idF vom 28. Januar 1939 (ABl. der Reichsfinanzverwaltung 1939 Seite 19) die hierfür zuständigen Oberfinanzdirektionen oder die von diesen allgemein oder im einzelnen Fall beauftragten Stellen".

Im übrigen sieht der Erlaß die Möglichkeit, Einzelanordnungen zu treffen, vor; von dieser Möglichkeit ist hier nicht Gebrauch gemacht worden.

Das Berufungsgericht hat daher mit Recht die Weitergeltung der Vertretungsordnung von 1922 angenommen.

2.) Diese Beurteilung steht auch nicht im Widerspruch zu den von der Revision angezogenen Urteilen des Bundesgerichtshofes vom 12. Dezember 1952 (BGHZ 8, 197, 200 ff) und vom 14. Dezember 1955 (BGHZ 19, 258, 261).

Es trifft zu, daß in beiden Urteilen ausgesprochen ist, während früher die Fiskalvertretung des Reiches teils durch Gesetz, teils durch Verwaltungsanordnung genau geregelt gewesen sei, fehle es ersichtlich bis heute an einer Bundesvertretungsordnung, und es ließen sich keine Sondervorschriften darüber ermitteln, wer heute in Fiskalprozessen zur Vertretung des Bundes berufen sei.

In beiden Urteilen ging es wesentlich um die Frage, welche Behörde der B [REDACTED] in Rechtsstreitigkeiten gegen das Deutsche Reich zur Vertretung berufen sei, und ob mangels ausdrücklicher Vorsorge für die Vertretung des Fiskus überhaupt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Fiskus des Reiches und des Bundes möglich sei.

Zur Zeit des Erlasses dieser Urteile lagen noch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß die Vertretungsordnung von 1922, die die Vertretung des Reichsfiskus in Rechtsstreitigkeiten regelt, auch in der B [REDACTED] weiter in Geltung war. Es konnte auch die Weitergeltung einer solchen Verwaltungsanweisung aus der Zeit des Deutschen Reiches nicht ohne weiteres vermutet werden. Sie hing ausschließlich vom Willen des für eine solche Verwaltungsanweisung zuständigen Organes ab, der zur Zeit des Erlasses der beiden Urteile noch nicht zum Ausdruck gekommen war.

In beiden Urteilen ist jedoch ausdrücklich der Vorrang einer besonderen Regelung, wie sie die Vertretungsordnung von 1922 darstellt, anerkannt.

IV.

Die hiernach anzuwendende Vertretungsordnung von 1922 gilt nach ihrer Einleitung nur, "soweit über die Vertretung des Reichsfiskus keine gesetzlichen Vorschriften bestehen."

1.) Die Revision will aus den Bestimmungen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes eine solche gesetzliche Vertretungsbefugnis der Oberfinanzpräsidenten hinsichtlich eines Anspruchs, wie er hier geltend gemacht wird, herleiten.

Das Berufungsgericht hatte im Blick auf das Allgemeine Kriegsfolgengesetz ausgeführt: Zwar habe die Oberfinanzdirektion H [REDACTED] den Antrag der Klägerin vom 23. Dezember 1958 als Anmeldung einer gegen das Deutsche Reich gerichteten Forderung nach dem inzwischen in Kraft getretenen Allgemeinen Kriegsfolgengesetz aufgefaßt und beschlossen. Dies sei aber auf Grund der ausdrücklichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 27 - 29) erfolgt. Etwas anderes wäre nur dann aus einer Verwaltungsübung abzu-

leiten gewesen, wenn sich die Oberfinanzdirektion H [REDACTED] sachlich mit gegen die beklagte B [REDACTED] gerichteten Anträgen von Reparationsgeschädigten befaßt hätte. In dieser Weise aber sei die Oberfinanzdirektion H [REDACTED] nicht tätig geworden. Im Gegenteil habe Regierungsrat Bienert bei seiner informatorischen Befragung erklärt, daß er als Sachbearbeiter solche Anträge nicht bearbeitet hätte, da er hierzu "von vornherein unzuständig" gewesen wäre.

2.) Ob das Berufungsgericht damit das Allgemeine Kriegsfolgengesetz mit zutreffender Begründung abschließend auch unter dem Gesichtspunkt einer gesetzlichen Regelung der Vertretung des Fiskus gewürdigt hat, unterliegt erheblichen Zweifeln. Jedoch ist eine solche "gesetzliche" Regelung der Vertretung des Fiskus durch die Bestimmungen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes jedenfalls hinsichtlich des hier geltend gemachten Anspruchs zu verneinen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 1 AKG ist bei Ansprüchen, soweit sie nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom Bund bereits zu erfüllen sind, die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen ausdrücklich in ihrer Eigenschaft als Anmeldestellen gegeben. Man könnte hieraus vielleicht folgern, daß den Oberfinanzpräsidenten infolge dieser ihrer funktionellen Zuständigkeit insoweit auch eine Vertretungsbefugnis in den diese Angelegenheiten betreffenden Rechtsstreitigkeiten zusteht (vgl. Fœaux de la Croix, Allgemeines Kriegsfolgengesetz, 1959, Anm. B 4 zu § 29).

Diese Vertretungsbefugnis der Oberfinanzpräsidenten im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes wäre dann aber nur aus der ihnen übertragenen sachlichen Zuständigkeit als Anmeldestellen zu folgern. Auf dem Gebiet der

Reparationsschäden ist den Oberfinanzpräsidenten jedoch eine solche sachliche Zuständigkeit nicht eingeräumt. Insoweit sind sie nicht Anmeldestellen. Der § 3 Ziff 2 AKG bestimmt im Gegenteil, daß die Regelung dieser Schäden durch besonderes Gesetz vorbehalten bleibt. Damit ist aber für eine Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiet zur Zeit noch kein Raum, so daß insoweit auch nicht von einer Tätigkeit der Oberfinanzdirektionen im Bereich ihrer Verwaltung, d.h. in funktioneller Zuständigkeit gesprochen werden kann.

Fehlt es aber bereits hieran, dann ist eine Grundlage, aus der eine gesetzliche Vertretungsbefugnis der Oberfinanzpräsidenten möglicherweise hergeleitet werden könnte, nicht vorhanden.

Es kann daher der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie die Ansicht vertritt, gehe man von der Zulässigkeit einer Feststellungsklage auch bereits vor der in § 3 AKG vorbehaltenen gesetzlichen Regelung aus, so ergebe sich schon aus dem sachlichen Zusammenhang der Bearbeitung aller mit dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zusammenhängender Angelegenheiten durch die Oberfinanzdirektionen deren Zuständigkeit zur Vertretung des Bundes bei solchen Klagen, sei es, daß es sich um nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz bereits geregelten Ansprüche handele, wobei die Zuständigkeit in § 27 AKG ausdrücklich ausgesprochen sei, sei es, daß es sich um die nach § 3 AKG einer Regelung vorbehaltenen Ansprüche handele, wenn es hierbei auch an einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz fehle.

Der Revision mag zugegeben werden, daß durch § 27 AKG eine sachliche Zuständigkeit der Oberfinanzpräsidenten

für die nach dem Kriegsfolgengesetz zu erfüllenden Ansprüche begründet wird. Sie verkennt aber, daß dann, wenn bei der Oberfinanzdirektion, wie es hier der Fall war, ein unter den Vorbehalt des § 3 Ziff. 2 AKG fallender Schaden angemeldet wird, die Oberfinanzdirektion zwar auch eine Entscheidung trifft, aber nicht wie bei nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz geregelten Ansprüchen als Anmeldestelle in eine materielle Prüfung des Vorganges eintritt, sondern durch ihren Bescheid nur ihre nicht gegebene Zuständigkeit zum Ausdruck bringt. Sie lehnt damit den geltend gemachten Anspruch nicht als solchen ab, sondern ihr ablehnender Bescheid besagt nur, wie es auch in dem hier vorliegenden Bescheid vom 29. September 1959 zum Ausdruck kommt, daß dem Antrage (mangels vorhandener Zuständigkeit) nicht entsprochen werden kann, da nach § 3 AKG die Behandlung eines solchen Anspruchs einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten ist und diese abgewartet werden muß.

Besteht die Bearbeitung der Angelegenheit durch die Oberfinanzdirektion aber nur darin, daß sie ihre Unzuständigkeit feststellt und diese dem Antragsteller bekanntgibt, so läßt sich aus dieser Bearbeitung nicht der gleiche sachliche Zusammenhang folgern, wie er bei der Bearbeitung eines im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz bereits abschließend geregelten Anspruches vorliegt.

Eine "gesetzliche" Vertretungsregelung ist also hinsichtlich des hier geltend gemachten Anspruchs aus dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz nicht zu entnehmen. Andere "gesetzliche" Vertretungsregelungen im Sinne der Vertretungsordnung von 1922 sind nicht ersichtlich.

V.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht geprüft, ob nach der in der Vertretungsordnung von 1922 selbst niedergelegten Regelung im vorliegenden Fall der Bundesminister der Finanzen oder der Oberfinanzpräsident in H [REDACTED] zur Vertretung des Bundesfiskus berufen ist.

Insoweit bestimmt § 1 Vertretungsordnung:

"§ 1

Zur Vertretung des Reichsfiskus bei allen Rechtshandlungen gegenüber Gerichten und anderen Behörden, bei allen Rechtsstreitigkeiten sowie im schiedsgerichtlichen Verfahren sind berufen:

1. soweit es sich bei Reichssteuern (.....) um die Durchführung der Besteuerung (.....) oder um Maßnahmen der Strafvollstreckung (.....) handelt,
die Vorsteher der für die Besteuerung (.... oder Strafvollstreckung zuständigen Finanzämter;
2. im übrigen
 - a) die Oberfinanzpräsidenten,
der Präsident des Reichsfinanzhofs,
der Präsident der Reichsschuldenverwaltung,
der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein,
der Direktor der Reichsbaudirektion Berlin für die Bereiche ihrer Verwaltungen;
 - b) in Angelegenheiten der Reichsfinanzverwaltung der Reichsminister der Finanzen".

1.) Das Berufungsgericht versteht unter dem in der Vertretungsordnung § 1 Ziff. 2 a) verwendeten Ausdruck "Bereiche ihrer Verwaltungen" die Zusammenfassung der sachlichen Aufgaben der dort genannten Behörden und vertritt die Auffassung, a l l e i n das Belegensein in den ö r t l i c h e n Zuständigkeitsbereichen genüge nicht. Die Revision meint demgegenüber, die genannte Abgrenzung der Vertretungsordnung sei nicht s a c h l i c h , sondern a l l e i n ö r t l i c h aufzufassen. Der Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden.

a) Bereits aus dem Gesamtinhalt der Vertretungsordnung ergibt sich, daß sie nicht nur auf den örtlichen, sondern auf den örtlichen und sachlichen "Bereich" der genannten höheren und obersten Behörden abstellt.

Wenn es in § 1 Ziff. 2 a) und b) heißt, zur Vertretung des Reichsfiskus im übrigen (nämlich von Steuerangelegenheiten und Maßnahmen der Vollstreckung abgesehen) seien die Oberfinanzpräsidenten und weitere höhere Behörden für die Bereiche ihrer Verwaltung berufen, während in Angelegenheiten der Reichsfinanzverwaltung der Reichsminister der Finanzen zur Vertretung berufen sei, so deuten die Worte "für die Bereiche ihrer Verwaltungen" darauf hin, daß hiermit ein örtlicher und sachlicher Zuständigkeitsbereich gemeint ist. Wollte man anderer Ansicht sein, so würde sich, da das gesamte Bundesfinanzvermögen der Verwaltung der Oberfinanzpräsidenten untersteht, die Folge ergeben, daß den Oberfinanzpräsidenten durch die Vertretungsordnung die Vertretungsbefugnis allgemein für alle mit dem Fiskalvermögen zusammenhängenden Angelegenheiten übertragen ist, und es wäre nicht ersichtlich, in welchen Angelegenheiten der Bundesfinanzverwaltung noch

eine Vertretungsbefugnis des Bundesministers der Finanzen gegeben sein sollte.

Daß eine solche Allgemeindelegation auf die Oberfinanzpräsidenten nicht gewollt ist, ergibt sich auch bereits aus dem Wortlaut des § 1 Ziff. 2 a) der Vertretungsverordnung. Hierin sind Behörden angeführt, die in ihrem Aufgabenkreis örtlich nicht auf einen bestimmten Bezirk beschränkt sind; damit wird aber klargestellt, daß in bestimmten Angelegenheiten der Oberfinanzpräsident trotz gegebener örtlicher Beziehungen nicht vertretungsberechtigt ist, weil diese Angelegenheiten nicht zu seinem sachlichen Aufgabenbereich gehören. Daraus ist aber zu folgern, daß der Oberfinanzpräsident nur dann die Vertretungsbefugnis hat, wenn es sich um die Regelung einer zu seinen Verwaltungsaufgaben gehörenden Angelegenheit handelt.

Von einer solchen Beschränkung auf die funktionelle Zuständigkeit der Oberfinanzpräsidenten geht auch der Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 7. Februar 1957 aus, wenn es in ihm heißt: "Es werden wie bisher lediglich die Rechtsstreitigkeiten des Bundesfinanzministeriums von meinem Hause selbst geführt. Alle übrigen Verfahren dagegen führen in Anwendung der Vertretungsordnung von 1922 die hierfür zuständigen Oberfinanzdirektionen oder die von diesen allgemein oder im Einzelfall beauftragten Stellen".

b) Diese auf die funktionelle Zuständigkeit abstellende Auslegung der Vertretungsordnung von 1922 entspricht auch der bestehenden Verwaltungstradition, wonach die prozessuale Vertretung des Fiskus nicht als besondere Aufgabe der Verwaltung, sondern als ein Teil

der Verwaltung des Fiskalvermögens angesehen wird (RG in JW 1910, 123). Ist eine nachgeordnete Behörde berechtigt, selbständig für den Fiskus in bestimmten Angelegenheiten zu handeln, Verträge abzuschließen usw., dann soll sie die betreffenden fiskalischen Vermögensinteressen auch in Prozessen wahrnehmen können.

Diese Auffassung steht auch im Einklang zu grundlegenden Erwägungen über die Vertretung der öffentlichen Hand, wie sie ihren Niederschlag in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gefunden haben.

Bereits in dem schon erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Dezember 1952 ist ausgeführt, daß dann, wenn Sondervorschriften über die Vertretung fehlen, die Natur der Sache ergebe, wer im Einzelfall den Fiskus vertrete, wenn Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht würden. In aller Regel werde ihn diejenige Stelle zu vertreten haben, die das durch den Anspruch betroffene Vermögen zu verwalten habe.

Zwar hat diese Entscheidung dann weiter ausgeführt: Nun ergebe aber das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl, 448) - FVG -, insbesondere in seinen §§ 1, 3, 5 und 6, daß das Vermögen des Bundes grundsätzlich von den Bundesvermögens- und Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen in ihrer Eigenschaft als Bundesbehörden verwaltet werde, denen der Oberfinanzpräsident in seiner Eigenschaft als Bundesbeamter vorstehe. Die Vermutung spreche also dafür, daß bei Klagen, die sich gegen das inzwischen auf den Bund übergegangene allgemeine Finanzvermögen des Reiches richten, der örtlich zuständige Oberfinanzpräsident zur Vertretung des Fiskus sowohl des Reiches wie des Bundes berufen sei. In der Entscheidung

26

des Bundesgerichtshofes vom 14. Dezember 1955 ist dann aber ausgesprochen, diese Ausführungen des Urteils vom 12. Dezember 1952 ergäben nur, daß, falls eine andere Regelung nicht getroffen sei, der gegenständliche Zusammenhang der gegen den Bund geltend gemachten Forderung dafür maßgebend sei, welche Bundesbehörde in dem Rechtsstreit zur Vertretung berufen sei. Richte sich aber die Klage gegen das allgemeine Finanzvermögen des Bundes, ohne daß eine besondere Regelung der Vertretung bestehe und ohne daß aus dem gegenständlichen Zusammenhang ein zur Vertretung befugter, örtlich zuständiger Oberfinanzpräsident bestimmt werden könne, so könne die B [REDACTED] nur von dem Bundesminister der Finanzen als der allen Oberfinanzpräsidenten vorgesetzten Dienststelle des Bundes vertreten werden.

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dort, wo es an bestimmten Vertretungsvorschriften fehlt, aus allgemeinen Grundsätzen eine Vertretungsbefugnis eines Dienststellenleiters nur insoweit angenommen werden kann, als ihm für einen örtlichen und sachlichen Zuständigkeitskreis ein Verwaltungszweig allgemein zur selbständigen Erledigung übertragen ist.

Die hier vertretene Auffassung, unter dem Ausdruck "Bereich" in der Vertretungsordnung sei daher sowohl die örtliche wie die sachliche Zuständigkeit der genannten Behörden zu verstehen, entspricht daher auch der in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ausdruck gekommenen Tendenz.

Für ihre Ansicht kann die Revision auch nichts aus den von ihr angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in LM Nr. 1 zu § 3 AKG und Nr. 1 - richtig Nr. 3 -

zu § 1 AKG herleiten. In beiden Fällen handelte es sich um Rückgriffsansprüche aus Veräußerungen von Grundstücken, die in den örtlichen Bezirken der betreffenden Oberfinanzpräsidenten lagen und damit auch zu den von ihnen verwalteten Angelegenheiten gehört hatten, so daß neben der örtlichen hier auch eine sachliche Bezogenheit bestand.

c) Fehl geht daher auch der Hinweis der Revision auf die "Tendenz zur vertikalen Dekonzentration der Verwaltung". Denn einmal besteht hier in der Vertretungsordnung von 1922 eine ausdrückliche Regelung, zum anderen trägt diese Regelung der genannten Tendenz sogar insofern Rechnung, als sie den Oberfinanzpräsidenten in allen den Angelegenheiten die Vertretungsbefugnis einräumt, in denen sie auch funktionell zuständig sind.

Für die Vertretungsbefugnis des Oberfinanzpräsidenten nach der Vertretungsordnung ist daher nicht die örtliche Bezogenheit des geltend gemachten Anspruchs allein ausreichend, sondern es muß daneben auch ein gegenständlicher Zusammenhang gegeben sein; zu der örtlichen Bezogenheit muß noch hinzukommen, daß es sich um von den Oberfinanzpräsidenten verwaltetes Vermögen handelt, das mit dem streitigen Rechtsverhältnis in einem konkreten Zusammenhang steht.

2.) Mit Recht hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß die hier streitigen Ansprüche nicht in einem gegenständlichen Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben des Oberfinanzpräsidenten in H. stehen.

a) Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht die funktionelle Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten abgelehnt und die des Bundesministers der Finanzen bejaht

habe mit der Begründung, für die funktionelle Zuständigkeit des Ministers innerhalb der Bundesfinanzverwaltung spreche der Umstand, daß der Bundesminister der Finanzen innerhalb der Bundesregierung "federführend" bei der Vorbereitung der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung der Reparationsentschädigung sei und daß die Interessenverbände bisher stets mit dem Bundesminister der Finanzen wegen der Einzelheiten der künftigen gesetzlichen Regelung verhandelt hätten. Sie vertritt demgegenüber die Auffassung: Für die vorbehaltene gesetzliche Regelung seien ausschließlich die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, nicht aber der Bundesminister der Finanzen zuständig. Auch die Frage der Durchführung der auf Grund der künftigen gesetzlichen Regelung zu leistenden Entschädigungszahlungen könne nicht von Einfluß auf die Frage der Zuständigkeit für derzeitige Feststellungsklagen sein, da sich diese Frage, solange die gesetzliche Regelung nicht erfolgt sei, noch gar nicht beantworten lasse.

Die Revision übersieht hierbei, daß sich das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht mit der funktionellen Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung auseinandersetzt, sondern nur ausführt, daß der Bundesminister der Finanzen (die Bundesfinanzverwaltung) innerhalb der Bundesministerien ressortmäßig der gesetzliche Vertreter des Bundesfiskus sei, und hieran die Schlußfolgerung knüpft, daß die Frage einer Entschädigung der Reparationsgeschädigten unter den Ressortaufgaben der Bundesministerien nur dem Kreis des Bundesministers der Finanzen nahestehe.

Einer Erörterung insoweit hätte es gar nicht bedurft, da es, wie oben bereits ausgeführt, offen bleiben kann, ob der Anspruch in den Bereich der Bundesfinanzverwaltung fällt.

b) Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie den gegenständlichen Zusammenhang der hier streitigen Ansprüche mit den Verwaltungsaufgaben der Oberfinanzpräsidenten aus § 3 FVG herleiten will, indem sie ausführt: Nach § 3 FVG habe die Oberfinanzdirektion die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes für ihren Bezirk. Damit sei sachlich und örtlich der Bereich ihrer Zuständigkeit festgelegt. Der Finanzverwaltung unterliege aber nicht nur das Aktivvermögen des Bundes, sondern auch das Passivvermögen. Bei Ansprüchen, die gegen die B [REDACTED] erhoben würden, könnte es mithin entscheidend nur darauf ankommen, ob der den Anspruch begründende Vorgang sich in dem örtlichen Bezirk einer Oberfinanzdirektion ereignet habe ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Anspruch gegen oder für die B [REDACTED] handele.

Die Revision übersieht hierbei, daß die prozessuale Vertretung des Fiskus, wie bereits ausgeführt, einen Teil der Verwaltung des fiskalischen Vermögens bildet und eine Vertretungsbefugnis infolgedessen immer nur da vorliegt, wo die Behörde eine Verwaltungstätigkeit in freiem und selbständigem Handeln ausübt.

Sicherlich gehören, wie die Revision es meint, in den Bereich der Fiskalverwaltung auch die Verbindlichkeiten des Bundes, aber wenn in sie betreffenden Rechtsstreitigkeiten der Oberfinanzpräsident vertretungsbefugt sein soll, dann muß neben seiner örtlichen auch eine sachliche Bezogenheit gegeben sein. Die Verbindlichkeit muß mit einer von dem Oberfinanzpräsidenten verwalteten Angelegenheit in einem irgendwie gearteten sachlichen Zusammenhang stehen. Dies ist aber immer dann nicht der Fall, wenn es sich um eine "isolierte" Verbindlichkeit

handelt, d.h. um eine Verbindlichkeit, bei der es an jeglicher Sachbezogenheit zu einer Verwaltungstätigkeit des Oberfinanzpräsidenten fehlt.

c) Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch stellt aber eine solche "isolierte" Verbindlichkeit dar, denn eine Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiete der Reparationsschäden, wie sie hier Gegenstand des geltend gemachten Anspruchs sind, ist weder den Oberfinanzdirektionen noch sonst irgend einer Stelle eingeräumt. Es fehlt also die Sachbezogenheit zur Verwaltungstätigkeit des Oberfinanzpräsidenten. Die Revision glaubt, diese Sachbezogenheit - allerdings zu Unrecht - bejahen zu können.

Aus dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz ergibt sich eine solche Sachbezogenheit entgegen der Ansicht der Revision nicht. Der § 3 Ziffer 2 AKG bestimmt im Gegenteil, daß die Regelung dieser Schäden durch besonderes Gesetz vorbehalten bleibt. Damit ist aber für eine Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiet, wie bereits oben bei Erörterung der Übertragung der Vertretung durch "Gesetz" dargetan, bisher noch kein Raum, so daß insoweit auch nicht von einer Tätigkeit der Oberfinanzdirektionen im Bereich ihrer Verwaltung gesprochen werden kann.

Unzutreffend sind ferner die Ausführungen der Revision, ein sachlicher Zusammenhang sei dadurch gegeben, daß zu dem der Verwaltung der Oberfinanzdirektion unterliegenden Vermögen des Bundes auch das Recht gehöre, zur Erfüllung der dem Staat und damit der Allgemeinheit auferlegten Reparationen Enteignungen einzelner Gegenstände durchzuführen. Daß die Realisierung dieses zum Finanzvermögen gehörenden Rechtes durch unmittelbare Übertragung auf die Besatzungsmächte erfolgt sei, vermöge nicht zu

einer Verneinung des gegenständlichen Zusammenhanges mit den einzelnen, dem Enteignungsrecht unterliegenden und durch die Reparation enteigneten Gegenständen zu führen. Gleichgültig, wie auch immer die Maßnahme der erfolgten Reparationen rechtlich zu würdigen sein mögen, in jedem Falle ist nicht ersichtlich, und auch die Revision trägt hierzu nichts vor, woraus auf eine irgendwie geartete Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen anlässlich der erfolgten Reparationen geschlossen werden könnte. Die in der Vergangenheit liegenden Ereignisse geben entgegen der Ansicht der Revision keinen Anknüpfungspunkt für eine Vertretungsbefugnis der Oberfinanzdirektionen. Jedenfalls kann der Umstand allein, daß die Reparationsmaßnahmen in ihrem Bezirk durchgeführt worden sind, hierzu nicht ausreichen. Es fehlt auch insoweit an einem gegenständlichen Zusammenhang.

Dieser gegenständliche Zusammenhang kann entgegen den Ausführungen der Revision auch nicht darin gefunden werden, daß die Oberfinanzdirektionen schon für ihren Bezirk mit den Rechtsfolgen aus den Tatbeständen der Reparationen befaßt seien, indem sie bei der Erfassung der innerdeutschen Reparationsverluste mitgewirkt und Richtlinien für die Behandlung von eingetretenen und drohenden Reparationschäden im Besteuerungsverfahren und bei Aufstellung der RM-Schlußbilanzen und der DM-Eröffnungsbilanzen erlassen hätten. Deshalb hat auch insoweit das Berufungsgericht zutreffend gefolgert, daß hieraus Schlüsse für eine funktionelle Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen in Fragen der Entschädigung wegen erlittener Reparationsschäden nicht gezogen werden könnten. Steuerliche Maßnahmen befassen sich mit den meisten Vorgängen des täglichen Lebens, sie er-

26

fassen diese aber nur in steuerrechtlicher Hinsicht. Zu den Vorgängen als solchen tritt die Steuerbehörde in keine sachliche Bezogenheit, so daß man von einem gegenständlichen Zusammenhang, wie die Revision ihn sehen will, nicht sprechen kann. Die Bearbeitung steuerlicher Auswirkungen erfolgter Reparationen durch die Oberfinanzdirektion in H[REDACTED] besagt daher noch nicht, daß sie die Reparations-schäden zu regeln habe. Deutlicher könnte man vielleicht sagen, die steuerliche Befassung mit Reparationsschäden seitens der Oberfinanzdirektionen besagt noch nicht, daß auch die Reparationsangelegenheiten als solche in ihren sachlichen Verwaltungsbereich gehören.

3.) Ergibt sich aber somit aus der Vertretungsordnung von 1922 eine Abgrenzung zwischen der Vertretungsbefugnis des Bundesministers der Finanzen und der Oberfinanzpräsidenten, so liegen auch die Rügen der Revision neben der Sache, Unklarheiten über die Abgrenzung der Prozeßvertretung des Fiskus müßten zu Lasten der beklagten B[REDACTED] gehen. Wenn sich die Revision in diesem Zusammenhang auf den Vertrauensschutz des Staatsbürgers beruft, so verkennt sie, daß es bei der gesetzlichen Vertretung einen Vertrauensschutz wie etwa bei der rechtsgeschäftlichen Vollmacht (Anscheinsvollmacht) gar nicht geben kann, da es sich hier immer nur, wie auch das Berufungsgericht sagt, um die Frage des richtigen gesetzlichen Vertreters handelt.

Es ist nun zwar der Revision zuzugeben, daß dadurch, daß der Bundesminister der Finanzen die Vertretung des Fiskus durch innere Verwaltungsanordnungen, die dem Staatsbürger in der Regel gar nicht zur Kenntnis kommen, festlegen kann, für den, der eine Klage gegen den Fiskus

anstrengen will, die Ermittlung des gesetzlichen Vertreters und damit des gemäß § 18 ZPO zuständigen Gerichtes häufig mit Schwierigkeiten verknüpft sein kann. Aber solche Schwierigkeiten können sich auch bei der Ermittlung sonstiger gesetzlicher Vertreter herausstellen, und jeder Prozeßgegner des Fiskus hat, wenn bei Klageerhebung Zweifel an der Vertretung bestehen, die keine Schwierigkeit bietende Möglichkeit, eine Erklärung des Ministers oder der ihm untergeordneten Behörde hierüber herbeizuführen.

Deshalb erweist sich die Revision, da das Berufungs-
urteil auch sonst einen in der Revisionsinstanz beachtlichen
Rechtsirrtum nicht aufweist, als unbegründet und muß zurück-
gewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat
die Klägerin gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gährtgens

Dr. Reinhardt